

Richtig vererben und verschenken

3.
Auflage



RICHTIG VERERBEN UND VERSCHENKEN

Immer aktuell

Wir informieren Sie über wichtige Aktualisierungen zu diesem Ratgeber. Wenn sich zum Beispiel die Rechtslage ändert, neue Gesetze oder Verordnungen in Kraft treten, erfahren Sie das unter **www.ratgeber-verbraucherzentrale.de/aktualisierungsservice**

Wenn Sie rechtliche und steuerliche Fehlplanungen vermeiden wollen, sollten Sie sich rechtzeitig mit Ihrer Nachlassplanung, sprich: mit dem Zeitpunkt, den Möglichkeiten, den steuerlichen Rahmenbedingungen und Ihren persönlichen Lebensumständen befassen. Leider gibt es dafür kein Patentrezept. Jeder Fall liegt anders. Grundlage für die richtige Entscheidung sind immer die jeweiligen individuellen Lebensumstände und die persönlichen Wünsche. Gleichwohl können für typische Vermögens- und Familienverhältnisse gängige Lösungen aufgezeigt, bewertet und Gestaltungsmodelle vorgestellt werden.

Der Ratgeber beschränkt sich inhaltlich auf die Zeit *vor* dem Erbfall. In diesem Stadium gilt es, die wesentlichen Weichen für eine sinnvolle Vermögensübertragung an die nächsten Familienangehörigen zu stellen. Und gerade in diesem Zusammenhang werden in der Praxis die meisten Fehler gemacht, die nach Eintritt des Erbfalls oft nicht mehr korrigiert werden können. Viele konkrete Tipps und Musterformulierungen sollen Ihnen helfen, eine für Sie und Ihre Nachkommen günstige Rechtslage zu schaffen.

Dr. Otto N. Bretzinger ist Jurist und Journalist. Er ist als Autor zahlreicher Publikationen bekannt.

Dr. Otto N. Bretzinger

RICHTIG VERERBEN UND VERSCHENKEN



Rechtslage



Rechtsprechung, Urteil



Beispiel



Vorsicht, Risiko!



Tipp, Ratschlag



Musterbrief, Vorlage



Checkliste

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über portal.dnb.de abrufbar.

3. Auflage 2020, aktualisiert und überarbeitet

© Verbraucherzentrale NRW, Düsseldorf, www.verbraucherzentrale.nrw

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten. Kein Teil des Werks darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Rechteinhabers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

ISBN 978-3-86336-834-0

INHALT

01 ALLGEMEINES ÜBERS VERERBEN UND VERSCHENKEN

- 12 **Was unbedingt zu beachten ist**
- 12 Individuelle Entscheidungssituation
- 16 Aufstellung eines Vermögensverzeichnisses

02 WENN VERMÖGEN ZULEBZEITEN ÜBERTRAGEN WERDEN SOLL

- 20 **Motive für lebzeitige Vermögensübertragung**
- 20 **Vor- und Nachteile lebzeitiger Vermögensübertragung**
- 22 **Instrumente zur lebzeitigen Vermögensübertragung**
- 22 Schenkung
- 28 Rückforderung der Schenkung durch das Sozialamt
- 29 Sonstige Zuwendungsformen
- 34 Nutzungsvorbehalte als Gegenleistung
- 36 Gegenleistung in Form von Rentenzahlungen
- 38 Pflegeverpflichtung als Gegenleistung
- 38 Erb- und Pflichtteilsverzicht als Gegenleistung
- 40 Vorbehalt von Rückforderungsansprüchen
- 41 Erb- und pflichtteilsrechtliche Konsequenzen
- 43 Steuerliche Konsequenzen

03 WENN VERMÖGEN IM WEGE DER GESETZLICHEN ERBfolge ÜBERTRAGEN WERDEN SOLL

- 46 **Gesetzliche Erbfolge mit Überraschungseffekt**
- 47 **Grundsätze des gesetzlichen Erbrechts**
- 51 **Gesetzliches Erbrecht ehelicher Kinder**
- 52 **Gesetzliches Erbrecht nichtehelicher Kinder**

53	Gesetzliches Erbrecht adoptierter Kinder
54	Gesetzliches Erbrecht der Eltern und Geschwister
55	Gesetzliches Erbrecht von Erben der dritten Ordnung
56	Gesetzliches Erbrecht der entfernteren Verwandten
57	Gesetzliches Erbrecht des überlebenden Ehegatten
59	Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten in Zugewinnngemeinschaft
61	Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten bei Gütertrennung
63	Anspruch des Ehegatten auf den »Voraus« und den »Dreißigsten«
65	Gesetzliches Erbrecht des überlebenden gleichgeschlechtlichen Ehegatten bzw. Lebenspartners

04

WENN DAS VERMÖGEN DURCH EIN TESTAMENT ODER EINEN ERBVERTRAG ÜBERTRAGEN WERDEN SOLL

68	Verfügungen von Todes wegen
69	Testierfreiheit
72	Testier- und Geschäftsfähigkeit
74	Eigenhändiges Testament
75	Form
78	Testamentsänderungen
79	Testamentsaufbewahrung
80	Testamentswiderruf
82	Notarielles Testament
83	Testamentserrichtung durch mündliche Erklärung
84	Testamentserrichtung durch Übergabe einer Schrift
85	Amtliche Verwahrung des notariellen Testaments
85	Kosten des notariellen Testaments
86	Widerruf
87	Gemeinschaftliches Testament der Ehegatten
87	Gültige Ehe
88	Inhalt
91	Form
92	Aufbewahrung
93	Widerruf
95	Ehegattentestament als Einzel- oder gemeinschaftliches Testament?

96	Berliner Testament
96	Inhalt
98	Abänderungsvorbehalt
99	Pflichtteilklauseln
102	Wiederverheiratklauseln
104	Anfechtungsverzicht
105	Erbvertrag
106	Voraussetzungen
107	Inhalt und Bindung
110	Verfügungen von Ehegatten: Gemeinschaftliches Testament oder Erbvertrag?
111	Form
111	Freie Verfügbarkeit zu Lebzeiten
113	Aufhebung
114	Rücktritt

05

WELCHE ERBRECHTLICHEN ANORDNUNGEN GETROFFEN WERDEN KÖNNEN

120	Erbeinsetzung
124	Einsetzung eines Ersatzerben
127	Enterbung
128	Vor- und Nacherbfolge
129	Vor- und Nachteile
132	Anordnung der Vor- und Nacherbfolge
135	Rechtliche Stellung des Vorerben
137	Rechtliche Stellung des Nacherben
139	Vermächtnis
140	Erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten
141	Inhalt
148	Unwirksames Vermächtnis
148	Vermächtnisnehmer
149	Beschwerter
150	Anfall und Fälligkeit
151	Sicherung des Vermächtnisanspruchs
152	Erbschaftsteuerliche Behandlung

152	Auflage
153	Inhalt
155	Beschwerter
155	Vollziehungsberechtigter
156	Unwirksame Auflage
156	Unmögliche Vollziehung der Auflage
156	Erbschaftsteuerliche Behandlung
157	Testamentsvollstreckung
158	Anordnung
159	Umfang
160	Aufgaben
161	Vergütung des Testamentsvollstreckers
163	Anordnungen für die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft
163	Teilungsanordnung und Vorausvermächtnis
165	Teilungsverbot
166	Familienrechtliche Anordnungen
166	Verwaltungsanordnung
166	Beschränkung der elterlichen Vermögenssorge
167	Benennung eines Vormunds
168	Regelung des »digitalen Nachlasses«
169	Regelungen über den digitalen Nachlass
170	Digitale Vorsorgevollmacht
171	Rechtswahlbestimmung bei Vermögen im EU-Ausland

06

WARUM BEI DER NACHLASSPLANUNG PFLICHTTEILS-ANSPRÜCHE ZU BERÜCKSICHTIGEN SIND

174	Grundsätzliches zum Pflichtteilsrecht
174	Pflichtteilsberechtigte Personen
175	Anspruch auf den Pflichtteil
177	Höhe des Pflichtteils
177	Ermittlung der Pflichtteilsquote
179	Ermittlung des Nachlasswerts
181	Restpflichtteil
181	Pflichtteil bei Anrechnung von Zuwendungen zu Lebzeiten
182	Pflichtteilergänzung bei Schenkungen des Erblassers

- 183 Schenkung
- 184 Berechnung
- 185 Berechtigter und Verpflichteter
- 186 Vermeidung und Beschränkung von Pflichtteilsansprüchen**
- 187 Entziehung des Pflichtteils
- 189 Pflichtteilsverzicht
- 190 Beschränkung des Pflichtteils in guter Absicht

07 WELCHE ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUERLICHEN GESICHTSPUNKTE ZU BEACHTEN SIND

- 194 Steuerpflichtige Zuwendungen**
- 194 Zuwendungen von Todes wegen
- 196 Zuwendungen unter Lebenden
- 196 Steuerfreie Zuwendungen**
- 198 Bewertung des Vermögens**
- 201 Abzug von Nachlassverbindlichkeiten**
- 202 Berechnung der Steuer**
- 203 Steuerklassen
- 204 Allgemeine Freibeträge
- 206 Besondere Versorgungsfreibeträge
- 207 Steuersätze
- 208 Persönliche Steuerpflicht**
- 208 Entstehung und Fälligkeit**
- 209 Individuelle steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten**
- 210 Persönlicher Lebensbereich
- 211 Vermögensübertragung zu Lebzeiten
- 214 Erbrechtliche Gestaltungen

08 WIE ÜBER VERMÖGEN IN INDIVIDUELLEN LEBENS-SITUATIONEN VERFÜGT WERDEN KANN

- 218 Vermögensübertragung auf den Ehegatten**
- 220 Gemeinschaftliches Testament ohne Einsetzung von Schlusserberben
- 220 Berliner Testament

222	Vor- und Nacherbfolge
224	Zuwendung eines Vermächtnisses
226	Verfügungen getrennt lebender Eheleute
226	Verfügungen geschiedener Eheleute
228	Vermögensübertragung auf Kinder
229	Vermögensübertragung auf erwachsene Kinder
231	Vermögensübertragung auf minderjährige Kinder
233	Vermögensübertragung auf nichteheliche oder adoptierte Kinder
234	Vermögensübertragung auf behinderte oder pflegebedürftige Kinder
238	Vermögensübertragung in der Patchworkfamilie
238	Gesetzliche Erbfolge
240	Abweichende testamentarische Verfügungen
241	Vermögensübertragung auf den nichtehelichen Lebenspartner
242	Schenkungen zu Lebzeiten
243	Versorgung durch eine Lebensversicherung
243	Erbrechtliche Versorgung
246	Vermögensübertragung auf verschuldete Personen
248	Verfügungen einer alleinstehenden Person
249	Testamentarische Gestaltung für die Versorgung von Tieren
249	Wem das Tier nach dem Erbfall gehört
250	Tier kann nicht als Erbe eingesetzt werden
250	Sicherstellung der Versorgung des Tieres durch testamentarische Verfügungen
253	Stichwortverzeichnis
256	Impressum

01

ALLGEMEINES ÜBERS VERERBEN UND VERSCHENKEN

Wenn Sie sich mit der Frage befassen wollen oder müssen, Vermögen auf Ihren Ehegatten oder Ihre Familienangehörigen zu übertragen, gilt es, eine Reihe jeweils individueller Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Zunächst sollten Sie Ihre momentanen persönlichen, finanziellen und rechtlichen Lebensumstände feststellen und beurteilen. Es empfiehlt sich, auch bereits absehbare Veränderungen zu berücksichtigen. Und nicht zuletzt sollten Sie sich darüber klar werden, welche individuellen Wünsche und Interessen Sie mit Ihren vermögensrechtlichen Entscheidungen verfolgen.

WAS UNBEDINGT ZU BEACHTEN IST

Machen Sie zunächst eine Bestandsaufnahme Ihrer aktuellen persönlichen Lebensumstände. Dabei hilft die folgende Checkliste. Halten Sie Ihre Antworten auf diese Fragen schriftlich fest – das kann Ihnen die Entscheidung erleichtern, wann und an wen Sie Ihr Vermögen übertragen wollen.

INDIVIDUELLE ENTSCHEIDUNGSSITUATION



Checkliste: Bestandsaufnahme

- Sind Sie ledig, verheiratet, geschieden oder leben Sie in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft?
- Wenn Sie verheiratet sind: In welchem Güterstand leben Sie mit Ihrem Ehegatten?
- Ist Ihre Ehe harmonisch, befindet sich Ihre Ehe in einer Krise oder ist sogar eine Scheidung beabsichtigt?
- Waren Sie bereits verheiratet?
- Sind Ihre Familienangehörigen geschäftsfähig?
- Sind Ihre Familienangehörigen verschuldet?
- Haben Sie (eheliche/nichteheliche) Kinder?
- Mit welchen Familienangehörigen verstehen Sie sich am besten?
- Mit welchen Familienangehörigen haben Sie persönliche Probleme?
- Versteht sich Ihr Ehegatte mit den Kindern?
- Kommen Ihre Kinder miteinander klar oder gibt es Probleme?
- Haben Ihre Kinder Eheprobleme?
- Können Ihre Familienangehörigen verantwortungsbewusst mit Vermögen umgehen?

Überprüfen Sie nach der Bestandsaufnahme Ihrer persönlichen Lebenssituation Ihre aktuelle Vermögenslage. Fertigen Sie eine schriftliche Vermögensaufstellung an. Wenn Sie verheiratet sind, ordnen Sie die einzelnen Vermögenswerte dem jeweiligen

Inhaber zu. Bedenken Sie auch, dass sich Ihre wirtschaftliche Situation gegebenenfalls verändern kann (zum Beispiel Ruhestand, Erbansprüche).

Auf der Grundlage Ihrer Vermögensaufstellung sollten Sie anschließend die rechtlichen Rahmenbedingungen klären. Prüfen Sie insbesondere, ob und inwieweit Sie bereits rechtlich wirksame Verfügungen getroffen und ob Sie in der Vergangenheit schon Vermögenswerte an einzelne Familienangehörige übertragen haben. Die folgende Checkliste hilft, hierbei alle wichtigen Fragen im Blick zu behalten.



Checkliste: Rechtliche Rahmenbedingungen

- Haben Sie bereits ein Testament errichtet?
- Bestehen rechtliche Bindungen durch ein gemeinschaftliches Testament mit dem Ehegatten?
- Bestehen rechtliche Bindungen durch einen Erbvertrag?
- Haben Sie bereits in der Vergangenheit Vermögenswerte auf Ihre Familienangehörigen übertragen?
- Welche Familienangehörigen würden im Wege der gesetzlichen Erbfolge erben?
- Welche Familienangehörigen könnten gegebenenfalls Pflichtteilsansprüche geltend machen?
- Haben Sie gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen?
- Haben Sie Versorgungsverpflichtungen?
- Bestehen Erb- und/oder Pflichtteilsverzichtsverträge?
- Haben Sie eine Lebensversicherung?
- Wenn ja, wen haben Sie in der Police als Bezugsberechtigten genannt?

Im nächsten Schritt sollten Sie sich mit Hilfe der nachfolgenden Fragen über Ihre persönlichen Interessen und Wünsche bewusst werden. Detaillierte Informationen zu den Fragekomplexen finden Sie in diesem Ratgeber (siehe die entsprechenden Verweis-



Vorsicht

Überlegen Sie zunächst, wann Sie Ihr Vermögen übertragen möchten, noch zu Lebzeiten (vgl. Seite 20 f.) oder erst im Wege der Erbfolge (vgl. Seite 46 f.).

seiten) – einschließlich vieler Empfehlungen, um Ihr Problem zu lösen.

Wenn Sie sich von Vermögensteilen **zu Lebzeiten** trennen wollen, bedenken Sie bitte:

- Welche Motive veranlassen Sie zu dieser Entscheidung? (vgl. dazu auch Seite 20)
- Wie sieht dann Ihre wirtschaftliche Versorgung aus?
- Ist Ihnen bewusst, dass das Auswirkungen unter anderem auf etwaige Pflichtteilsansprüche hat? (vgl. Seite 41 f.)
- Wollen Sie die lebzeitige Vermögensübertragung von Gegenleistungen des Zuwendungsempfängers abhängig machen (zum Beispiel Rentenzahlung)? (vgl. dazu Seite 36 f.)
- Wollen Sie sich das Recht vorbehalten, die Zuwendung unter bestimmten Voraussetzungen wieder rückgängig zu machen? (vgl. dazu Seite 40 f.)
- Wen wollen Sie mit der Vermögensübertragung absichern – sich selbst, Ihren Ehegatten, Ihre Kinder oder andere Familienangehörige?
- Wem räumen Sie Priorität bei der Versorgung ein?
- Wollen Sie einzelne Familienangehörige bevorzugen?
- Wollen Sie einzelne Familienangehörige enterben?
- Wollen Sie Ihr Vermögen möglichst innerhalb der Familie gebunden wissen?
- Haben Sie rechtliche Unterhalts- oder Versorgungsverpflichtungen?
- Bestehen bereits wirksame Schenkungs- und Übergabeverträge? (vgl. dazu Seite 22 f.)

Wenn Ihr Vermögen erst **nach Ihrem Tod** auf Ihre Familienangehörigen übergehen soll, bedenken Sie bitte:

- Entspricht die gesetzliche Erbfolge (vgl. Seite 48 f.) Ihren Wünschen? Oder wollen Sie davon abweichen und ein Testament (vgl. Seite 72 f.) errichten oder einen Erbvertrag (vgl. Seite 105 f.) abschließen?

- Können Sie frei über Ihr Vermögen verfügen oder unterliegen Sie erbrechtlichen Bindungen (zum Beispiel durch ein gemeinschaftliches Testament nach dem Tod Ihres Ehegatten oder durch einen Erbvertrag)?
- Wollen Sie im Rahmen Ihrer Nachlassplanung gewährleisten, dass Ihre Vorstellungen auch nach Ihrem Tod berücksichtigt werden und wollen Sie Ihre Erben dahingehend binden?
- Sind für Sie steuerliche Gesichtspunkte bei der Vermögensübertragung von Bedeutung? (vgl. dazu Seite 194 f.)
- Wollen Sie Ihr Vermögen vor Gläubigerzugriffen schützen? (vgl. dazu auch Seite 246 f.)

Im Rahmen Ihrer Wünsche und Interessen sollten Sie auch berücksichtigen, dass Ihr überlebender Ehegatte, den Sie versorgen wollen, im Erbfall über genügend Barmittel verfügt, um die Nachlassverbindlichkeiten (Pflichtteilsansprüche, Steuern, Bestattung usw.) erfüllen zu können. Sie können Ihren Ehegatten in arge finanzielle Bedrängnis bringen, wenn er im Fall der Fälle nicht ausreichend liquide ist.

Letztlich liegt die Entscheidung bei Ihnen, wann und wie Sie Ihr Vermögen übertragen. Diese zu treffen, ist in vielen Fällen sicherlich nicht leicht. Und möglicherweise werden nicht alle Beteiligten zufrieden sein. Leider gibt es kein Patentrezept für die richtige Strategie. Insbesondere gibt es kein Testament »von der Stange«. Jeder Fall liegt anders. Gleichwohl werden ab Seite 218 für typische Vermögens- und Familienverhältnisse gängige erbrechtliche und finanzielle Lösungen zur Vermögensübertragung aufgezeigt, bewertet und mögliche Gestaltungsmodelle vorgestellt.



Tipp

Sinnvoll kann es sein, Ihre Wünsche und Interessen mit den nächsten Familienangehörigen, insbesondere dem Ehegatten und den Kindern, zu besprechen. Alle Beteiligten sollten ihre Vorstellungen offen darlegen. Das kann als Orientierung für die richtige Strategie dienen.

AUFSTELLUNG EINES VERMÖGENS- VERZEICHNISSES

Wenn Sie Vermögen übertragen wollen, sollten Sie sich zunächst einen vollständigen Überblick über Ihre aktuelle Vermögenssituation verschaffen. Deshalb ist es ratsam, ein aktuelles Vermögensverzeichnis zu erstellen, in dem alle Vermögensgegenstände aufgelistet werden (siehe Muster rechte Seite).

Bei Verheirateten ist es sinnvoll, für jeden Ehepartner jeweils ein Vermögensverzeichnis anzulegen. Darin sollte festgehalten werden, welche der Vermögenswerte die Ehepartner bereits vor der Ehe schon hatten und welche während der Ehe erworben wurden. Später kann ein derartiges Verzeichnis unter Umständen im Rahmen des Zugewinnausgleichs von Bedeutung sein.

Verbindlichkeiten

In Ihrer Vermögensübersicht müssen Sie auch Ihre derzeitigen und eventuell künftigen Verbindlichkeiten berücksichtigen. Sie sollten auch prüfen, in welchem Zeitraum Sie Ihre Verbindlichkeiten abbauen oder unter Umständen Vermögensübertragungen zu Lebzeiten mit der Übertragung von Verbindlichkeiten verknüpfen wollen (zum Beispiel Übertragung des Wohnhauses an ein Kind gegen Übernahme der Belastungen in Form von Grundschulden).

Beachten Sie auch, dass sich der Wert Ihres Gesamtvermögens und der Wert einzelner Vermögensgegenstände noch ändern können. Insbesondere wenn Sie im Wege der vorweggenommenen Erbfolge Ihr Gesamtvermögen oder Vermögensteile übertragen wollen, müssen Sie auf der Grundlage Ihrer jetzigen Vermögenssituation eine Prognose über Ihre künftigen finanziellen Verhältnisse vornehmen. Kalkulieren Sie in diesem Zusammenhang Ihre Ausgaben eher großzügig, zu erwartende Einnahmen hingegen eher zurückhaltend.

Muster eines Vermögensverzeichnisses

01

	Ehemann	Ehefrau
	Wert in Euro	Wert in Euro
A. Aktiva		
1. Bargeld		
2. Guthaben auf Girokonten, Sparkonten, Sparverträgen		
3. Wertpapiere		
4. Forderungen aus Lebensversicherungen		
5. Forderungen aus Bausparverträgen		
6. Darlehensforderungen		
7. Forderungen aus Erbschaften		
8. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften		
9. Grundstücke, Eigentumswohnungen, Erbbaurechte		
10. Anteile am geschlossenen Immobilienfonds		
11. Kraftfahrzeuge		
12. Eine bescheidene Lebensführung übersteigende Hausratsgegenstände (z. B. Möbel, Fernseh- und Videogeräte, Computer, sonstige elektrische Geräte und wertvolle Gebrauchsgegenstände)		
13. Rechte oder Ansprüche aus Urheber- oder Patentrechten		
14. Betriebsvermögen		
15. Sonstiges Vermögen		
Aktiva Gesamt		
B. Passiva		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Banken		
2. Verbindlichkeiten aus Bausparverträgen		
3. Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten		
Passiva Gesamt		

02

WENN VERMÖGEN ZU LEBZEITEN ÜBERTRAGEN WERDEN SOLL

Unter Umständen kann es sinnvoll sein, sich bereits zu Lebzeiten von Vermögenswerten zu trennen. In der Praxis stehen dabei häufig steuerliche Motive im Vordergrund. Davon allein sollten Sie sich aber auf keinen Fall leiten lassen. Vielmehr ist mit Blick auf die konkrete Vermögenssituation und künftige -entwicklungen zu entscheiden, ob aus familiären und/oder wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Übertragung bereits zu Lebzeiten in erster Linie den eigenen Interessen und den Interessen der nächsten Familienangehörigen entgegenkommt.

KURZ & BÜNDIG

- **Zuwendungsformen:** Als Zuwendungen unter Lebenden kommen in erster Linie Schenkungen in Betracht. Daneben kann Vermögen zu Lebzeiten auch in den Formen der Ausstattung, der vorweggenommenen Erbfolge und als ehebedingte Zuwendung übertragen werden.
- **Schenkung:** Bei einer Schenkung verlieren Sie Ihr Vermögen. Nur in Ausnahmefällen kann eine Schenkung rückgängig gemacht werden. Unter Umständen löst eine Schenkung sogenannte Pflichtteilergänzungsansprüche aus.
- **Ausstattung:** Unter die sogenannte Ausstattung fallen Zuwendungen an ein Kind anlässlich einer Heirat oder zur Begründung einer selbstständigen wirtschaftlichen Lebensstellung (z. B. Aussteuer, Mitgift). Bei gesetzlicher Erbfolge müssen die Kinder eine Ausstattung bei der Verteilung des Nachlasses grundsätzlich untereinander ausgleichen.
- **Ehebedingte Zuwendung:** Unter ehebedingten Zuwendungen sind Geschenke unter Eheleuten zu verstehen (z. B. Beiträge zur Altersversorgung). Sie gelten nicht als Schenkungen, können aber gleichwohl Pflichtteilergänzungsansprüche auslösen.
- **Vorweggenommene Erbfolge:** Bei der vorweggenommenen Erbfolge erfolgt die Vermögensübertragung zu Lebzeiten im Vorgriff auf die Erbfolge (z. B. Übertragung einer Immobilie). Dabei handelt es sich in der Regel um eine Schenkung.
- **Gegenleistungen für vorzeitige Vermögensübertragung:** Bei der vorweggenommenen Erbfolge kann es sinnvoll sein, die Übertragung des Vermögens gegen Gegenleistungen vorzunehmen. In Betracht kommen u. a. Versorgungsleistungen (z. B. Rentenzahlungen) oder die Einräumung eines Wohnungsrechts.
- **Steuerpflicht:** Schenkungen unterliegen der Schenkungsteuer. Steuerpflichtig ist der Beschenkte. Nahen Angehörigen, insbesondere dem Ehegatten und Kindern, stehen Steuerfreibeträge zu. Diese können alle zehn Jahre voll ausgeschöpft werden.

MOTIVE FÜR LEBZEITIGE VERMÖGENSÜBERTRAGUNG

Erbschaftsteuer

Wenn zu befürchten ist, dass es nach dem Tod des Erblassers Streit unter den Erben geben wird, liegt es nahe, bereits zu Lebzeiten den künftigen Nachlass zu regeln. Auch wenn sich Kinder eine eigene Existenz aufbauen wollen und dafür Kapital benötigen, kann eine lebzeitige Vermögensübertragung sinnvoll sein. Entsprechendes kann gelten, wenn in größerem Umfang Fremdkapital für die anstehende Renovierung des Hauses benötigt wird und in diesem Zusammenhang die Übertragung der Immobilie auf die Kinder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge zweckmäßig ist. Und nicht zuletzt kann es sinnvoll sein, einzelne Vermögenswerte zu übertragen, um die schenkungs- und erbschaftsteuerlichen Freibeträge besser ausnutzen zu können.

VOR- UND NACHTEILE LEBZEITIGER VERMÖGENSÜBERTRAGUNG

Individuelle Lebensumstände

Bei den Überlegungen, Vermögenswerte zu Lebzeiten zu übertragen, sollten die Vor- und Nachteile sorgfältig gegeneinander abgewogen werden. Maßgebend sind aber letztlich allein die individuellen familiären und wirtschaftlichen Lebensumstände. Sinnvoll kann es auch sein, rechtlichen und/oder steuerlichen Rat eines Fachmanns einzuholen. Und auch mit guten Freunden kann sicherlich die eine oder andere Frage besprochen werden. In den nachfolgenden Checklisten sind einige wichtige Vor- und Nachteile der lebzeitigen Vermögensübertragung zusammengefasst.

Vorteile der Vermögensübertragung zu Lebzeiten:

- Werden Vermögensteile zu Lebzeiten übertragen, können die eigenen Lebensumstände und die der Nachfolgeneration besser beurteilt, kann also entsprechend reagiert werden.

- Die Nachkommen erhalten Vermögen zu einem Zeitpunkt, zu dem sie es benötigen (zum Beispiel zur Gründung einer Familie oder zum Aufbau einer Existenz).
- Das Vermögen kann schrittweise übertragen werden. Damit hat der Erblasser Gelegenheit zu beobachten, wie die Übernehmer damit umgehen. Er kann dann mit einer entsprechenden letztwilligen Verfügung noch reagieren und gegebenenfalls gegensteuern.
- Bei größerem Vermögen hat der Erblasser die Möglichkeit, Steuerfreibeträge besser auszunutzen und die nachfolgende Generation damit steuerlich zu entlasten.
- Durch die Übertragung von Vermögenswerten zu Lebzeiten können Pflichtteilsansprüche beziehungsweise Pflichtteilsergänzungsansprüche bei geschickter Gestaltung minimiert werden.
- Regressansprüche des Sozialhilfeträgers werden vermieden, weil Schenkungen nach zehn Jahren nicht mehr zurückgefordert werden können.

Nachteile der Vermögensübertragung zu Lebzeiten:

- Der Erblasser verliert sein Vermögen, selbst wenn er sich die Nutzung vorbehält oder sich im Gegenzug Versorgungsleistungen zusichern lässt.
- Die Vermögensübertragung zu Lebzeiten verlangt vom Erblasser eine Prognose seiner künftigen Lebensumstände. Damit trägt er das Risiko, wie sich diese künftig wirtschaftlich entwickeln.
- Mit der Übertragung von Vermögenswerten verliert der Erblasser zwangsläufig an Einfluss, die Entwicklung von Lebensumständen seiner Familienmitglieder zu steuern.
- Die Durchführung einer vorweggenommenen Erbfolge kann erheblich höhere Kosten (insbesondere Notar- und Grundbuchkosten) verursachen als die Vermögensübertragung im Wege des Erbrechts.

INSTRUMENTE ZUR LEBZEITIGEN VERMÖGENSÜBERTRAGUNG

Zuwendungen zu Lebzeiten können rechtlich unterschiedlich ausgestaltet sein. In Betracht kommen insbesondere die Schenkung, die gemischte Schenkung und die Schenkung unter Auflagen.

SCHENKUNG



Die Schenkung ist eine unentgeltliche Zuwendung des Schenkers an den Beschenkten (§ 516 Abs. 1 BGB).

Diese Form der Zuwendung hat als Instrument der Vermögensübertragung zu Lebzeiten große Bedeutung.

Motive

Motive für eine Schenkung gibt es viele: So kann die vorzeitige Zuwendung von Vermögenswerten den Kindern beim Aufbau einer eigenen Existenz helfen. Der nichteheliche Partner oder eine dritte Person kann finanziell versorgt oder für Pflege- und Betreuungsleistungen entschädigt werden. Eine Schenkung kann auch sinnvoll sein, wenn damit ein Erbverzicht des Beschenkten verbunden wird. Auf diese Weise können die testamentarisch eingesetzten Erben vor Pflichtteilsansprüchen geschützt werden. Im Wege der Schenkung beziehungsweise eines Übergabevertrags kann etwa der eigene Betrieb oder das eigene Unternehmen noch zu Lebzeiten in jüngere Hände gegeben werden. Und schließlich können für eine Schenkung steuerliche Motive ausschlaggebend sein. Denn nach dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz können die jeweils maßgebenden Freibeträge alle zehn Jahre geltend gemacht werden, sodass diese mehrfach genutzt werden können.

Bei der Schenkung ist zwischen der sogenannten Handschenkung und der Vertragsschenkung zu unterscheiden.

- Bei der Handschenkung wird die Zuwendung sofort vollzogen, das heißt, das Eigentum am geschenkten Gegenstand sofort übertragen. Typische Beispiele sind Geburtstags- und Weihnachtsgeschenke. Die Handschenkung bedarf keiner besonderen Form.
- Von der Handschenkung zu unterscheiden ist die Vertragsschenkung. In diesem Fall verpflichtet sich der Schenkende durch Vertrag, dem Beschenkten eine unentgeltliche Zuwendung zu machen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn sich der Schenker verpflichtet, dem Vertragspartner seine Briefmarkensammlung zu schenken. Ein Schenkungsversprechen in dieser Form bedarf der notariellen Beurkundung. Wenn die Zuwendung allerdings vollzogen wurde, der Schenkungsgegenstand dem Beschenkten also übereignet wurde, ist die Schenkung auch ohne notarielle Beurkundung wirksam (§ 518 Abs. 2 BGB). Bei Grundstücksschenkungen ist neben der notariellen Beurkundung auch die Eintragung im Grundbuch erforderlich.



Vorsicht

Die Schenkung ist für den Schenker ein riskantes Rechtsgeschäft; schließlich verliert er sein Vermögen. Sie sollten deshalb gründlich überlegen, ob die Übertragung von Vermögenswerten zu Lebzeiten richtig und vernünftig ist. Eine Rückforderung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Zu beachten ist zudem, dass der Schenker unter Umständen auch für Mängel des geschenkten Gegenstands haftet und vom Beschenkten haftbar gemacht werden kann. Allerdings haftet der Schenker gesetzlich grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ 521 BGB). Grob fahrlässig würde er handeln, wenn er nicht beachtet, was im konkreten Fall jedermann einleuchten musste. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn der Schenker den Beschenkten nicht ausreichend darauf aufmerksam macht, dass das geschenkte Spielzeug nicht schadstofffrei ist und Gesundheitsschäden verursachen kann.



Weist die verschenkte Sache Mängel auf, so ist der Schenker gegenüber dem Beschenkten nur dann schadenersatzpflichtig, wenn er den Mangel gekannt und arglistig verschwiegen hat (»Einem geschenkten Gaul schaut man nicht ins Maul«, § 524 Abs. 1 BGB).



Vorsicht

Mit einer Schenkung verlieren Sie das Eigentum an der Sache. Eine Rückforderung oder ein Widerruf ist nur in wenigen Ausnahmefällen möglich. Deshalb kann es sinnvoll sein, dass Sie sich im Schenkungsvertrag Rückforderungsrechte vorbehalten. (Vgl. auch Seite 40)

Ist der Schenker nach der Schenkung außerstande, einen angemessenen Unterhalt zu bestreiten oder die gegenüber seinen Verwandten, seinem Ehegatten, Lebenspartner oder früherem Ehegatten oder Lebenspartner gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht zu erfüllen, kann er die Schenkung zurückfordern (§ 528 Abs. 1 BGB). Der Beschenkte kann die Herausgabe allerdings dadurch abwenden, indem er den für den Unterhalt erforderlichen Betrag zahlt. Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn die Bedürftigkeit vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde oder wenn zum Zeitpunkt des Eintritts der Bedürftigkeit seit der Leistung des geschenkten Gegenstands zehn Jahre verstrichen sind (§ 529 Abs. 1 BGB).

Der Schenker kann sich durch Widerruf von der Schenkung lösen, wenn sich der Beschenkte durch eine schwere Verfehlung gegen ihn oder einen seiner nahen Angehörigen »groben Undanks« schuldig gemacht hat (§ 530 Abs. 1 BGB). Im Fall des Widerrufs kann der Schenker verlangen, dass die Schenkung wieder herausgegeben wird. Ausgeschlossen ist der Widerruf, wenn der Schenker dem Beschenkten verziehen hat oder wenn seit dem Zeitpunkt, ab dem dieser von seinem Widerrufsrecht Kenntnis erlangt hat, ein Jahr verstrichen ist (§ 532 BGB).



Grober Undank liegt vor, wenn der beschenkte Sohn die Vorsorgevollmacht seiner Mutter dazu nutzt, um sie dauerhaft – ohne ihren entgegenstehenden Willen angemessen zu berücksichtigen – in einem Pflegeheim unterzubringen (BGH, Urteil vom 25.3.2014, Az. X ZR 94/12).

Die Trennung vom Ehemann auch nach kurzer Zeit ist kein grober Undank gegenüber dem Schwiegervater oder dem Ehemann, wenn keine erhebliche Verletzung der ehelichen Treuepflichten feststeht (LG Limburg, Urteil vom 12.3.2012, Az. 2 O 384/10).

Die eheliche Untreue eines Ehegatten stellt nur unter besonderen Bedingungen eine schwere Verfehlung im Sinne des § 530 Abs. 1 BGB dar (OLG Düsseldorf, Urteil vom 6.10.2004, Az. I-24 U 83/04).

Schenkungen unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Steuerpflichtig ist der Beschenkte. Die Höhe der Steuer hängt vom Verwandtschaftsgrad zum Schenker und von der Höhe der Zuwendung ab. Nahen Angehörigen, insbesondere dem Ehegatten und Kindern, stehen Steuerfreibeträge zu, innerhalb deren Grenzen keine Steuer anfällt. Schenkungsteuerfreibeträge können alle zehn Jahre voll ausgeschöpft werden.

In der Praxis wird eine steuergünstige Übertragung von Vermögenswerten häufig über Kettenschenkungen versucht. Aufgrund der unterschiedlichen Höhe der Freibeträge und der unterschiedlichen Steuerklassen kann es sinnvoll sein, eine Schenkung mehrfach steuerlich auszunutzen. Eine Kettenschenkung kann vorliegen, wenn die unmittelbare Schenkung vom Schenker an den Beschenkten steuerlich ungünstiger ist als die Einschaltung einer Zwischenperson.

Beispiel: Kettenschenkung

Sie wollen Ihrem Enkelsohn 400.000 Euro schenken; bei einem Freibetrag von 200.000 Euro und einem Steuersatz von elf Prozent (zum Freibetrag und Steuersatz des Enkels vgl. Seite 205) wäre Schenkungsteuer von 22.000 Euro fällig. Stattdessen schenken Sie Ihrem Enkel nur 200.000 Euro. 200.000 Euro schenken Sie Ihrem Sohn zur Weitergabe an dessen Sohn (Ihrem Enkel). In diesem Fall ist keine Schenkungsteuer fällig, weil die Schenkungen innerhalb der jeweiligen Freibeträge liegen. Hier könnte aber eine verbotene Kettenschenkung und damit ein steuerlicher Gestaltungsmissbrauch vorliegen. Die übliche, weil einfachere Gestaltung wäre nämlich die gewesen, dass Sie Ihrem Enkel die 400.000 Euro direkt und ohne Umwege geschenkt hätten.

Bei einer Schenkung zu Lebzeiten ist immer zu beachten, dass diese den sogenannten Pflichtteilergänzungsanspruch (vgl.



Tip

Wenn Sie ein großes Vermögen möglichst steuergünstig weitergeben möchten, sollten Sie sich frühzeitig an die Planung machen.

02

Kettenschenkung



Tip

Sie sollten in jedem Fall vermeiden, dass mit einer Schenkung ausdrücklich eine Verpflichtung zur Weitergabe verbunden wird. Ferner sollte vor Weitergabe eine »Anstandsfrist« von mindestens einem Jahr abgewartet werden.